## Nichtamtlicher Teil.

## Kreisverein der Rheinisch-Wellfälischen Buchhändler.

51. ordentliche Sauptversammlung

zu Köln am 17. Juni 1894.

Machen, Trier, Köln, Duffeldorf, Münfter, am 1. August 1894.

Geehrte Berren Rollegen!

Außer dem gesamten Borftande nahmen an der Saupt= versammlung vom 17. Juni dreißig Mitglieder aus den Städten Nachen, Barmen, Bonn, Düren, Düffeldorf, Elberfeld, Sagen, Cobleng, Köln, Mors, Mülheim a. d. Ruhr und Reuß teil.

Rach der üblichen Teftstellung, daß die Bersammlung den Borfdriften der Sagungen entsprechend einberufen worden fei, und nach warmen Begrüßungsworten verlas der Borfigende, Berr 23. Laber, den nachstehenden Jahresbericht.

"Das verfloffene Bereinsjahr hat eine wefentliche Berichiebung im Beftande unferer Mitglieder nicht gebracht, fo daß unfer Berein gegen bas Borjahr mit 184 ordentlichen, 10 außerordentlichen und 2 Ehrenmitgliedern, heute 187 ordentliche, 9 außerordentliche und 2 Ehrenmitglieder aufzuweisen hat. Am 22. April 1893 verschied herr Friedrich Tigges in Gütersloh und am 21. August 1893 nach einem arbeitsreichen Leben im Alter von 72 Jahren Berr Joseph Bachem, Befiger der Firma J. B. Bachem in Roln.

3ch bitte Sie, das Andenken der verftorbenen Rollegen zu ehren,

indem Gie fich von Ihren Blagen erheben.

Much in diefem Jahre hat Ihr Borftand geglaubt, dem vorjährigen Beifpiele folgen zu follen und bem Rölner Lofalverein gu den festlichen Beranstaltungen für unsere Hauptversammlung einen Bufchuß bis gur event. Dobe von 150 .# zu bewilligen, und erfucht Sie durch mich, diefe Bewilligung nachträglich genehmigen gu

Im verfloffenen Bereinsjahre trat 3hr Borftand in vier Sigungen zusammen, in welchen neben der Erledigung regelmäßig laufender Arbeiten Angelegenheiten von grundfäglicher Bedeutung

Bon den beiden im vorjährigen Berichte als noch schwebend bezeichneten Berhandlungen hat eine dadurch ihre Erledigung gefunden, daß der Borftand des Borfenvereins über eines unferer Mitglieder die Ausschließung wegen wiederholter Sagungsverlegung verfügt hatte. Diese Entscheidung wurde aber auf inständiges Bitten des Beflagten in eine an den Unterstützungsverein fofort gahlbare Buße von 200 M und eine Kautionsleiftung von 500 M umge= wandelt, wobei indes ihre Ausführung bei neuem Bergeben bis zur Aufstellung der Tagesordnung für die Hauptversammlung 1894 porbehalten blieb. Wir fonnen ju unferer Freude berichten, daß nach erfolgter Bahlung der Buge und Raution der ursprüngliche Beichluß des Borienvorstandes nicht in Kraft zu treten brauchte.

Bu befonders schwierigen und weitläufigen Auseinandersetzungen führte die zweite aus dem Borjahre übernommene Sache, über deren

Berlauf wir Ihnen furgen Bericht zu ichulden glauben.

Ralifo-Umichlag anfertigen laffen, deffen Berftellungsfoften durch gugefügte Inferate gededt murden, und denfelben den Räufern des Rahrplanes unentgeltlich jugegeben. Es lag dabei die Anficht zu Grunde, daß hierin nur ein unanfechtbares Inferaten-Unternehmen au erbliden fei. 3hr Borftand war dem entgegengefest der leberzeugung, daß in diefer Bertriebsart eine Berlegung des § 2 unferer Ber= taufsnormen vorliege, und versuchte junachft auf gutlichem Wege die Aufgabe des Unternehmens zu veranlassen. Da aber die Er= flarung abgegeben wurde, daß weder ein Urteil des Ortsvereins, noch auch des Areisvereins Berüdfichtigung und nur der Spruch des Borfenvereins-Borftandes Beachtung finden werde, baten wir, entgegen dem fonft üblichen Beschäftsgange, dirett den Borfenvereins-Borftand, die Streitfrage ju enticheiden.

Bunachft lehnte diefer am 4. Juli 1892 die Berfolgung ab, weil eine Berlegung der Borfenvereins = Sagungen nicht vorliege, entschied aber nach nochmaliger eingehender Begründung unferer Ansichten am 6. Juli 1893, daß eine folche Zugabe als gegen die Berfaufsnormen unferes Bereins verftogend erflart werden muffe.

Bleichzeitig aber erhielten wir die uns überrafchende Eröffnung, daß die Frage dadurch in ein neues Stadium getreten fei, daß die gurudgezogen und eine neue hergestellt worden fei, nur mit der

Firma der Sortimentshandlung verfeben.

Dierdurch, folgerte nunmehr der Borfenvereins = Borftand, shat der Beklagte der Dede die Eigenschaft einer Einbanddede ge= nommen und fie zu einem Reflamezweden dienenden Emballage= Rarton gemacht." »Es ware," heißt es weiter, vein mehr als be= denklicher Eingriff in die Bewegungsfreiheit des Einzelnen, wollte irgend jemand hiergegen etwas unternehmen; benn er wurde fich fofort im Gegensat zu den bestehenden Gesetzen befinden. Die Bertaufsnormen des Rheinisch = Westfälischen Kreisvereins mußten ab= geandert werden, wenn fie jest noch, nachdem die Dede in angegebener Beife geandert wurde, gegen den Beflagten ins Feld ge= führt werden fonnten.«

Wir werden uns hoffentlich Ihrer Buftimmung erfreuen, daß wir dem Bedanken, unfere Berkaufsnormen gu andern, nicht naber traten und uns ebensowenig damit zufrieden gaben, daß durch die Fortlaffung des Titels eine vom Borfenvereins-Borftande für un=

statthaft erklärte Gratiszugabe zuläffig geworden fei.

Unter ausführlicher Darlegung unferer Anschauungen ersuchten wir am 4. August 1893 den Borftand des Borfenvereins, falls er ben von uns geltend gemachten Grunden nicht beipflichten fonne, Die Angelegenheit dem Bereinsausichuß unterbreiten gu wollen, uns für den Fall einer ablehnenden Entscheidung ausdrücklich Berufung an die nächste hauptversammlung vorbehaltend.

Am 2. November empfingen wir die erfreuliche Rachricht, daß der Bereinsausichuß in feinen Referaten unferen Ausführungen und Anschauungen beigetreten fei, und gleichzeitig den hiermit nicht in Gintlang ju bringenden Spruch des Borfenvereins-Borftandes, daß er die am 6. Juli gefällte ablehnende Entscheidung

aufrecht erhalte.

Die Uebereinftimmung mit dem Bereinsausschuß gab uns nunmehr volle Bewähr dafür, daß die Streitfrage burch die hauptversammlung ichlieglich doch in unferem Ginne gum Aus= trag tommen wurde. Wir hielten uns indessen verpflichtet, zuvor dem Beflagten von unferer Absicht Kenntnis ju geben, und die Folge davon war, daß diefer uns die Zuficherung gab, das ange= fochtene Unternehmen aufzugeben und auf gleicher Grundlage be= ruhende Bertriebsarten in der Folge zu unterlaffen.

Da für uns die prattische Seite der Streitfrage in erster Linie als bedeutungsvoll galt und diefe nunmehr eine uns zufrieden= stellende Erledigung gefunden hatte, beschloffen wir, einen rein theoretischen Streit mit dem Borfenvereins-Borftande nicht fortzusegen, so fehr wir es auch bedauern mußten, uns dadurch an der Erzielung einer grundfäglichen Entscheidung behindert zu feben.

Eine ichon längere Zeit gesperrte rheinische Firma hat an den Borfenvereins-Borftand ein Befuch um Aufhebung der Sperre ge= richtet, dem wir, zur Meußerung aufgefordert, nach vorheriger Unhörung der junachft beteiligten Rollegen, nur gegen Stellung einer entsprechenden Raution zu willsahren baten.

Ueber die Erledigung diefer Angelegenheit fteben die endgiltigen

Radrichten noch aus.

Bei der vielfach verbreiteten irrtumlichen Meinung, daß die weder dem Areisvereine noch dem Borfenvereine angehörigen Buch= händler den geltenden Berfaufsbeftimmungen feine Beachtung gu ichenken brauchen, wird es Ihnen erfreulich fein zu erfahren, daß wir drei Firmen diefer Art gegenüber mit durchschlagendem Erfolg die Dilfe des Borfenvereins-Borftandes in Unfpruch genommen haben. Wir können Ihnen deshalb nicht dringend genug empfehlen, Bu einem zehnmal jährlich nur brofchiert erscheinenden Fahrplane uns auch von Berftogen augerhalb unserer Bereine ftehender Behatte eine Sortimentshandlung Rheinlands im Jahre 1892 einen rufsgenoffen ftets fogleich Mitteilung zu machen, und Sie durfen versichert fein, daß bei genfigend belegten Rlagen in allen Fallen die Aufrechterhaltung unferer Beftimmungen gur Durchführung ge= langen wird.

Dierin werden Gie Ihren Borftand ftets am wirtfamften unterftugen, wenn Gie in gegenseitigem Bertrauen und von der Richtigfeit unferer bisherigen auf Intereffengemeinschaft beruhenden Bereinbarungen überzeugt, auf deren Befolgung ein immer wach=

fames Aluge halten.«

Im Anschlusse an den Jahresbericht begründet Gerr Sartmann=Elberfeld in längeren Ausführungen feine Bunfche, daß 1. die Sauptversammlung wieder vor der Oftermesse angesett werde; daß 2. der Jahresbericht des Borftandes acht Tage vor der Sauptversammlung zur Bersendung fommen moge, und daß die Mitteilungen für den Berband der Kreis= und Ortsvereine allen Bereinsmitgliedern zugängig gemacht werden follen.

Bahrend der lette Buntt miderspruchslose Annahme fand, ursprüngliche Einbanddede, welche den Titel des Fahrplanes trug, wurden gegen die beiden andern Borichlage mehrfache Be-